



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.132)**

**unter Berücksichtigung der  
Zweiten Änderung vom 30. Januar 2014  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S.36)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1057), geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S.132). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven Studiengangs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik sind:
- (a) ein Bachelor of Arts Abschluss oder vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studienfach Anglistik/Amerikanistik (Kernfach [120 LP] oder Ergänzungsfach [60 LP]) oder Studiengang Anglistik/Amerikanistik. Die Gesamtnote des Abschlusses soll mindestens „gut“ sein;



- (b) im Falle eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines fachlich nicht einschlägigen Studiums (Geisteswissenschaften, insbesondere Philologien) bedarf es zusätzlich eines Bewerbungsschreibens, in dem der Bewerber Motivation und Eignung sowie studiengangsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Letter of Motivation). Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.
- (2) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
  - ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium,
  - ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zum MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik entscheidet der Masterausschuss Anglistik/Amerikanistik, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
  2. Bewertung der bisherigen fachlich relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
  3. ggf. Auslandserfahrungen.
- <sup>2</sup>Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (4) <sup>1</sup>Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. <sup>2</sup>Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) <sup>1</sup>Der Nachweis der Englischkenntnisse wird von Studierenden, die einen BA Abschluss in Anglistik/Amerikanistik oder einem vergleichbaren Fach an einer deutschen Hochschule gemacht haben, durch das BA Zeugnis erbracht. <sup>2</sup>Studierende, die einen Abschluss an einer ausländischen Universität gemacht haben, weisen ihre Englischkenntnisse, sofern nicht im Zeugnis mit B 1 ausgewiesen, in der Regel durch einen der folgenden Tests nach:
- TOEFL: paper based – 600; computer-based – 250; internet-based – 100
  - IELTS (academic or general test): Level at least 7.0
  - Cambridge Proficiency Exam (passed)
  - Trinity Ca' Foscari Certification C1 (passed).

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



#### **§ 4 Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist ein konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang, der die Möglichkeit bietet, das Fach in ganzer Breite zu studieren, oder eine Spezialisierung in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. <sup>2</sup>Des Weiteren ist in Kooperation mit dem Institut für Germanistische Sprachwissenschaft und dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ möglich. <sup>3</sup>Das Master-Studium Anglistik/Amerikanistik vermittelt eine breite und vertiefte Kenntnis der Gegenstände des jeweiligen Fachteils mit aktuellem Forschungsbezug. <sup>4</sup>Studierende eignen sich im Rahmen des gewählten Profils fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der linguistischen und/oder literatur- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und Methodik an, die zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss Master of Arts in Anglistik/Amerikanistik qualifiziert Absolventen für akademische Berufsprofile, für verantwortungsvolle höhere Positionen an den Schnittstellen zwischen Wirtschaft, Kultur und öffentlichem Sektor sowie in Berufsfeldern, in denen besondere sprachliche und kommunikative Kompetenzen und interkulturelle Erfahrung gefragt sind (wie zum Beispiel in international ausgerichteten Unternehmen, und Institutionen, Bibliotheken und Archiven, in den digitalen Medien sowie im Verlags- und Pressewesen). <sup>2</sup>Sie können ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus durch ein aufbauendes geistes- und/oder kulturwissenschaftliches Promotionsstudium vertiefen.

#### **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Master-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Die Master-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Anglistik/Amerikanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Das Studium im Fach Anglistik/Amerikanistik untergliedert sich zu gleichen Teilen in einen Pflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP) und einem Wahlpflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP).
- (a) <sup>1</sup>Der Pflichtbereich umfasst die sprachpraktischen Module und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtumfang von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium absolvieren. <sup>3</sup>Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. <sup>4</sup>Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. <sup>5</sup>Die jeweilige Spezialisierung wird im Transcript of Records deutlich. <sup>6</sup>Alternativ zum facheigenen Modulangebot können die Studierenden auch im Modulkatalog ausgewiesene Module aus anderen Studiengängen im maximalen Gesamtumfang von 30 LP wählen.
- (b) <sup>1</sup>Neben dem generalistischen Profil und den Spezialisierungen im Fachbereich Linguistik oder Literaturwissenschaft ist auch die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ (60 LP) im MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik möglich. <sup>2</sup>In dieser Profilbildung müssen im Verlauf des Master-Studiums Module im Umfang von mindestens 30 LP belegt werden. <sup>3</sup>Darunter muss mindestens ein Modul aus dem eigenen Fach (in diesem Fall aus dem Fachbereich Linguistik des MA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik, entweder Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use, oder Language Development) sein. <sup>4</sup>Die verbleibenden Module im Umfang von 20 LP können aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft (Komparative Phonetik und Phonologie, Linguistische Texttheorie, Sprache und Kognition) und Auslandsgermanistik/DaF/DaZ (Theorie und Empirie des Zweitspracherwerbs) gewählt werden. <sup>5</sup>Die verbleibenden 30 LP werden mit der Anfertigung der MA-Arbeit (und einem Kolloquium) zu einem kognitionslinguistischen Thema erworben.
- (4) <sup>1</sup>Englische Muttersprachler können die rein sprachpraktischen Module (Grammar, Advanced Language Skills A+B) nach Absprache mit den jeweiligen Dozenten durch fachwissenschaftliche Module ersetzen. <sup>2</sup>Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können das Modul Translation durch ein anderes sprachpraktisches Modul (sofern im Angebot) oder ein fachwissenschaftliches Modul ersetzen. <sup>3</sup>Ist ihnen bei der Zulassung zum Masterstudium der Besuch der Introduction to Linguistics (BA.AA.SW01 und/oder BA.AA.SW02) oder der Introduction to Literary Studies (BA.AA.LW01 und/oder BA.AA.LW02) zur Auflage gemacht worden, kann das entsprechende (Teil-)Modul als Ersatz für Translation anerkannt werden.
- (5) Spezielle Modulabhängigkeiten sind nicht zu beachten.
- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn geschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 9

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderung erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena